

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	04.11.2020
Registraturnummer	022.3; 504.15	Seiten 3	Anlagen 0
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.11.2020
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Top <i>12</i>

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### Erlass der Betreuungsgebühren im Falle einer (teilweisen) coronabedingten Schließung der Kindertageseinrichtung

#### I. Beschlussvorschlag:

Die Betreuungsgebühren werden im Falle einer (teilweisen) coronabedingten Schließung einer Kindertageseinrichtungen für die Dauer der angeordneten Quarantäne anteilig erlassen.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<sup>1</sup> <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## **II. Zusammenfassung**

Sobald ein positiver Corona-Fall in einer Kindertageseinrichtung auftritt, muss nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine oder mehrere Gruppen in eine in der Regel 14-tägige Quarantäne geschickt werden. In diesem Zeitraum ist aufgrund der Zugehörigkeit zum Personenkreis „Kontaktperson 1. Grades“ auch keine Betreuung in einer anderen Gruppe oder Einrichtung möglich. Die Verwaltung empfiehlt für diesen Zeitraum den anteiligen Erlass der Betreuungsgebühren, da keine Betreuung erbracht werden kann.

### III. Sachdarstellung und Begründung:

Sobald ein positiver Corona-Fall in einer Kindertageseinrichtung auftritt, muss nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine oder mehrere Gruppen in eine in der Regel 14-tägige Quarantäne geschickt werden. In diesem Zeitraum ist aufgrund der Zugehörigkeit zum Personenkreis „Kontaktperson 1. Grades“ auch keine Betreuung in einer anderen Gruppe oder Einrichtung möglich.

§ 1 Abs. 2 der Kindergartengebührensatzung hat folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.“

Die Kindertageseinrichtungen haben in der Regel pro Jahr 24 Schließtage, die im Voraus festgelegt werden. Übersteigt die Anzahl der Schließtage im Jahr einen Monat, so sind von den Sorgeberechtigten gem. § 1 Abs. 2 der Kindergartengebührensatzung keine Gebühren zu entrichten.

Bei einer 14-tägigen Quarantäne einer oder mehrerer Gruppen wird diese in der Betreuungsgebühr bereits einkalkulierten Anzahl der Schließtage überschritten. Die Betreuungsgebühr muss somit anteilig (bei einer 14-tägigen Quarantäne 50 % der üblichen Betreuungsgebühr) an die Sorgeberechtigten zurückerstattet werden.



Simone Lehnert  
Bürgermeisterin